

# **BURGGARDE RHEINBREITBACH 1990 e.V.**

## **Vereinssatzung vom 25.04.2016**

### **§1**

#### **Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Burggarde Rheinbreitbach 1990 e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Rheinbreitbach / Verbandsgemeinde Unkel.

### **§2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals (§52 Absatz 2 Nr. 23 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Ausbildung der Mitglieder im Gardetanz
  - karnevalistische Auftritte auf lokalen, regionalen und überregionalen Veranstaltungen und
  - andere der Brauchtumpflege Karneval dienende Aktivitäten.
- (3) Die vom Verein angeschafften Kostüme bleiben in seinem Eigentum. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Kostüme des Vereins pfleglich zu behandeln.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Burggarde Rheinbreitbach 1990 e.V. mit Sitz in Rheinbreitbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums Karneval.

## **§4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

a) Aktive Mitglieder können Kinder und Jugendliche werden, die aktiv in der Tanzgarde mitwirken.

b) Fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, ohne sich an der aktiven Vereinsarbeit zu beteiligen.

c) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise für den Verein einsetzen. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über Anträge auf aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Anträge zur Aufnahme in den Verein bedürfen der Schriftform.

(4) Jedes Mitglied hat die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen.

## **§5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§7**

### **Einnahmen des Vereins und Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden, Zuwendungen und Schenkungen.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag im voraus zu entrichten.

(3) Die Mitgliedsbeiträge und weitere finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder (z.B. Aufnahmegebühren, Kostümgeld, u.ä.) sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Die Beitragsordnung in Ihrer jeweils gültigen Fassung beim Vorstand eingesehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §9

### Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per eMail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch das älteste Mitglied des Vorstands geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vereinsmitglieder anwesend sind.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 10

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Kassierer/in,
  - dem/der Schriftführer/in.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e) den Beschluss der Beitragsordnung,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.